

Satzung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein

vom 4. Januar 2005

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ vom 10. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 149) wird nach Beschluss des Stiftungsrates am 24. November 2004 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das Landessiegel. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Innovationsstiftung hat den Zweck, in Schleswig-Holstein in den Aufgabenfeldern Technologie, Energie und Klimaschutz durch Aktivitäten und Maßnahmen innovative Entwicklungen zu initiieren und deren Markteinführung zu fördern. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung der Wirtschaft zum nachhaltigen Nutzen für die Menschen und der Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins. Die Stiftung soll sich an wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen orientieren.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich insbesondere
 1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, vor allem durch die Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft,
 2. technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen,
 3. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energieeinsparkonzeptionen und –technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,
 4. die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes unterstützen und
 5. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft zu Fragen der technologischen und energiewirtschaftlichen Innovationen fördern und zu einem innovationsfreundlichen gesellschaftlichen Bewusstsein beitragen.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten vorzugsweise in Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft,
 - b. Durchführung und Förderung von Projekten zur Unterstützung des Transfers wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und deren innovativer Anwendungen in Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen,
 - c. Förderung von Projekten zur Vorbereitung, An- und Kofinanzierung von größeren drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - d. Förderung des Aufbaus wissenschaftlicher Kompetenz (z. B. durch die Finanzierung von Stiftungsprofessuren und die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses) und der Qualifizierung von wissenschaftlich-technischem Personal auf Fachgebieten mit hoher technologischer Bedeutung für die Wirtschaft des Landes und absehbaren Engpässen auf dem Arbeitsmarkt,
 - e. Durchführung und Förderung von Projekten zum klimaschutzorientierten Verhalten, zur Entwicklung und zum Einsatz von Energieeinsparkonzeptionen und –technologien sowie zur Entwicklung und Markteinführung von Technologien der Erzeugung erneuerbarer Energien,
 - f. Durchführung und Förderung von Projekten zur Erforschung und Nutzung von Instrumenten des Klimaschutzes und der integrierten Produktpolitik in Unternehmen,
 - g. Projekte, die die Gründung oder die Übernahme von Unternehmen aus der Wissenschaft unterstützen,
 - h. Durchführung und Förderung von Studien und Veranstaltungen, die der Beobachtung und dem Dialog über wissenschaftliche und technologische Entwicklungen dienen, diese in Hinblick auf die Bedeutung für Schleswig-Holstein bewerten und ggf. Umsetzungs- und Förderstrategien für das Land entwickeln,
 - i. Durchführung und Förderung von Projekten mit dem Ziel, in Öffentlichkeit und Schulen Aufgeschlossenheit und Interesse für Naturwissenschaft und Technik, für innovative Anwendungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.
- (4) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck selbstständig und unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen. Die Projekte der Stiftung sind nicht auf Dauer angelegt, sondern befristet.
 - (5) Förderprogramme und Projekte sollen regelmäßig in einem angemessenen Verfahren im Hinblick auf die erreichten Ziele evaluiert werden.
 - (6) Die Ergebnisse aus geförderten Forschungsprojekten, Studien und Veranstaltungen der Stiftung sollen dokumentiert und veröffentlicht werden.
 - (7) Die Rahmenbedingungen für eine Förderung durch die Innovationsstiftung regeln Förderrichtlinien, die vom Stiftungsrat beschlossen werden. Diese werden veröffentlicht.

- (8) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks aus ihren Erträgen an beschränkt haftenden Gesellschaften beteiligen oder eigene errichten und die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben.
- (9) Die Stiftung kann Einrichtungen mit der Durchführung operativer und administrativer Aufgaben beauftragen, sofern dies auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.
- (10) Rechtsansprüche auf Förderung durch die Stiftung bestehen nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Stiftungsvermögen der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zum Zeitpunkt der Zusammenlegung,
2. Zustiftungen und
3. Erträgen des Stiftungsvermögens, die diesem durch Beschluss des Stiftungsrates zugeführt werden.

(2) Die Höhe des Stiftungsvermögens ist auf der Grundlage der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Technologiestiftung Schleswig-Holstein und der Energienstiftung Schleswig-Holstein durch Wirtschaftsprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr Januar bis Juni 2004 in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden zum 1. Juli 2004 mit 82.672.404,25 Euro festgestellt worden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten; dies geht der Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Richtlinien des Finanzministeriums des Landes für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag können dazu dienen, künftig entstehende Jahresfehlbeträge abzudecken.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der E.ON Energie AG oder der E.ON Hanse AG,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschaft des Landes, gemeinsam benannt durch die Industrie- und Handelskammern,

5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften, benannt durch den DGB Nord,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen des Landes, gemeinsam benannt durch die Hochschulen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die entsendenden Stellen benannt und abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden. Bei Verhinderung können sich die Mitglieder in den Sitzungen durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitz im Stiftungsrat wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Landesregierung aus dem Bereich Technologie- oder Energiepolitik nach Benennung durch die Landesregierung wahrgenommen. Der stellvertretende Vorsitz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der E.ON Energie AG oder der E.ON Hanse AG nach Absatz 1 Nr. 2 wahrgenommen, die oder den diese gemeinsam benennen.
- (5) Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung eines Mitgliedes ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Stiftungsratsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt bis zur Nachbesetzung kommissarisch weiter. Die entsendende Institution des ausgeschiedenen Mitglieds benennt unverzüglich ein neues Mitglied. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, benennt die entsendende Institution ein neues stellvertretendes Mitglied.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen, soweit sie nicht begründet anderweitig verhindert sind, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Beirats kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Der Stiftungsrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte den Ausschluss der Mitglieder des Vorstands oder der/des Beiratsvorsitzenden von der Beratung beschließen.
- (8) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Aufgaben zuweisen.
- (9) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung und bestimmt die Grundsätze ihrer Arbeit. Er bestellt den Vorstand, überwacht seine Tätigkeit und berät ihn.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für :
1. Beschlüsse über die allgemeine Stiftungspolitik, die Satzung und die Förderrichtlinien,
 2. Festlegung verbindlicher Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen und Beschluss eines konkreten Anlagekonzepts,
 3. Beschlüsse über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan, die Finanzplanung und das Arbeitsprogramm,

4. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Tätigkeitsbericht der Stiftung,
 5. Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 6. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Finanzkommission,
 9. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 10. Bildung und Beauftragung von Ausschüssen,
 11. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Verg.Gr. I b BAT und höher,
 12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates, das vom Stiftungsrat benannt wird, bilden einen Personalausschuss. Der Personalausschuss bereitet die Personal- und Vertragsangelegenheiten gemäß Absatz 2, Ziffern 6, 8, 9, 11 und 12 vor.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (5) Der Stiftungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung.

§ 7 Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder, oder der Vorstand oder eine der Aufsichtsbehörden verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates verfügen über je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich oder durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Sitzung. Im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Sind beide Vorsitzende verhindert, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden die Sitzung.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nicht ohne und nicht gegen die Stimmen des oder der Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gefasst werden.
- (5) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren einschließlich E-Mail und Telefax fassen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst. § 7 Abs. 4, Satz 2, gilt entsprechend. Liegt von einem Mitglied des Stiftungsrates oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin 12 Werktage nach Abgang des Beschlussvorschlages keine Rückantwort vor, so gilt dies als Ablehnung. Über das Ergebnis der

Beschlussfassung sind die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Vorstand unverzüglich zu informieren.

- (6) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied hauptamtlich tätig ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied in anderen Organen der Stiftung sein.
- (2) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Stiftungsrat ein neues Mitglied. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandsmitglieds führt das andere Vorstandsmitglied die Geschäfte weiter.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen.

§ 9 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung gemäß den Zielsetzungen des Gesetzes, nach dieser Satzung und nach den Beschlüssen des Stiftungsrates. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsordnung kann für Einzelfälle der laufenden Geschäftsführung der Stiftung eine Einzelvertretungsbefugnis vorsehen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die
 1. Erarbeitung von Förderrichtlinien,
 2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Ausführung,
 3. Aufstellung der Finanzplanung und des Arbeitsprogrammes,
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichtes und des Vermögensnachweises,
 5. Einstellung und Entlassung des Stiftungspersonals, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist,
 6. Entscheidung über Organisation und Geschäftsverteilung in der Stiftung, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist,
 7. Entscheidung über Verträge und Förderprojekte, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist,
 8. Geschäftsführung für den Stiftungsrat und seine Ausschüsse sowie die Finanzkommission und den Beirat,
 9. Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere bei folgenden Maßnahmen die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 2. Annahme von Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und Zuwendungen, soweit diese mit Auflagen verbunden sind,
 3. Errichtung von oder die Beteiligung an Gesellschaften und Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen,
 4. Außerplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftspläne.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Eine Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, es sei denn, die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt etwas anderes. Der Vorstand kann bei Verhinderung eines Mitglieds einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren einschließlich e-Mail und Telefax fassen (Umlaufverfahren).
- (5) Beschlüsse werden stets einstimmig gefasst. Ist in einer Angelegenheit innerhalb von drei Vorstandssitzungen keine Einstimmigkeit zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Die Organisation der Aufgaben des Vorstands wird im Übrigen durch eine Geschäftsordnung geregelt (s. § 6 Abs. 2, Ziffer 12).

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf sachverständigen Persönlichkeiten, die den Zielen der Stiftung verbunden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen in Wirtschaft oder Wissenschaft die Arbeit der Stiftung beratend unterstützen können. Sie unterstützen den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat für fünf Jahre berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Stiftung in allen Fragen der Stiftungspolitik zu beraten. Er kann für den Stiftungsrat Stellungnahmen zu den Grundsätzen der Stiftungspolitik und zu geplanten Fördervorhaben abgeben. Auf Bitten des Vorstandes nimmt der Beirat zu Anträgen für Förderprojekte oder zu Förderprogrammen Stellung.
- (5) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Beirates, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Der Vorstand der Stiftung führt die Geschäfte des Beirates; er nimmt, vertreten durch mindestens ein Mitglied, an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Mitglieder des Stiftungsrates können als Gäste an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

- (8) Der Beirat kann Arbeitskreise bilden, zu denen Dritte beratend hinzugezogen werden können.
- (9) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet die Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission besteht aus dem Vorstand, der oder dem für die Kapitalanlage zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stiftung sowie zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt das hauptamtliche Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Finanzkommission berät Stiftungsrat und Vorstand bei der Anlage des Stiftungsvermögens. Dabei sind die Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen.

§ 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die Bestimmungen des Teils VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften finden auf die Stiftung Anwendung. Die Stiftung ist insbesondere verpflichtet, einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO aufzustellen. Der Wirtschaftsplan sowie die Entlastung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden; darüber hinaus bedarf die Entlastung auch der Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in Anlehnung an das Handelsrecht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen; dabei sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten. Der Stiftungsrat kann ergänzende Richtlinien für die Abschlussprüfung erlassen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Diese wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden und dem Landesrechnungshof bestellt.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht wird auch den Aufsichtsbehörden vorgelegt.

§ 15 Satzungsänderung

Der Stiftungsrat kann die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörden ändern. Auf die Regelungen der Satzung zu den Beschlüssen des Stiftungsrates (§ 7) wird verwiesen. Geänderte Vorschriften der LHO

können ohne weiteres als redaktionelle Überarbeitung in die Satzung übernommen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 4. Januar 2005

gez. Michael Rocca

(Vorsitzender Stiftungsrat)